

---

11. November 2020

## Bekanntmachung

**Kommunalwahl am 12.09.2021;**

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder für die Wahlvorstände**

Die in der Gemeinde Saterland vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, **bis zum 25.11.2020** für die Kommunalwahl am 12.09.2021 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften beruft die Gemeinde für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand, dem neben der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, die stellvertretende Wahlvorsteherin oder der stellvertretende Wahlvorsteher sowie zwei bis sieben weitere Mitglieder je Wahlbezirk angehören.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge nicht zugleich ein Wahlehenamt als Beisitzer/in ausüben können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sollten bis zum 25.11.2020 nicht ausreichend Vorschläge eingegangen sein, werde ich die weitere Besetzung der Wahlvorstände nach meinem Ermessen vornehmen.